

Bezugscheine für Schuhe.

Neue Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle. — Die Abgabe getragener Kleidung.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers veröffentlicht im Reichsanzeiger eine Bekanntmachung, nach der u. a. vom 27. Dezember ab auch die Bewirtschaftung von Schuhen und getragenen Kleidungs- und Wäschestücken der Reichsbekleidungsstelle übertragen wird. Aus dem Inhalt der Verordnung ist im übrigen als wichtigste Bestimmungen die ebenfalls am 27. d. M. in Kraft tretende Bezugsscheinplicht für Schuhwaren hervorzuheben.

Bis zu zwei Bezugsscheine im Jahre für die nachstehend aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Auf dem Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar Luxus-Schuhwaren an Verbraucher überlassen. Das Nähere, besonders die Paarzahl, für die Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle. Als Luxus-Schuhe gelten Schuhwaren, deren Schäfte aus feinfarbigem echtem Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Laidleder (nicht Laidtuch) jeder Art bestehen. (Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Laidleder-Borderkappen haben, sowie Schuhe, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne, bestehen.) Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Laidleder (nicht Laidtuch), Seide, Atlas, Brokat oder Samt. Hausschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 Zentimeter Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Samt, Laidleder (nicht Laidtuch) oder Wildleder (Sämisches Leder) bestehen.

Schuhwaren, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Für die Beschaffung des Bezugsscheines für Luxus-Schuhwaren sind bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel besondere Erleichterungen von der Reichsbekleidungsstelle im Wege von Ausfüh-rungsbestimmungen geschaffen.

In einer weiteren Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle sind noch Bestimmungen über die Ausstellung von Abgabebescheinigungen, ferner über das Verfahren bei der Abnahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke und Uniform- und Schuhwaren und schließlich über Führung eines Buches für erworbene Gegenstände enthalten. Die Feststellung des für die abzuliefernden Gegenstände zu zahlenden Preises erfolgt durch Abschätzung von Sachverständigen. Alle abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren müssen vor ihrer Bearbeitung desinfiziert werden. Die nicht verwendbaren Stücke und die bei der Verarbeitung entstehenden Abfälle sind aufzubewahren. Außerdem regelt die Verordnung die Wiederveräußerung, Bestandsanmeldung, Preis-zettel, Buchführung, die Errichtung von Verkaufsstellen und den gewerbsmäßigen Altkleiderhandel.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Schuhreparaturen sind nicht bezugscheinpflichtig.

Es ist verboten, in Zeitungsanzeigen und insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in Geschäftsräumen auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.